

# Immissionsschutzrecht und Antragstellung

## Informationsblatt



Das immissionsschutzrechtliche Verfahren (Neu- und Änderungsgenehmigung) incl. UVP

### **Wann wird ein entsprechendes Verfahren notwendig?**

Eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung ist dann notwendig, wenn die maßgeblichen Genehmigungsgrenzen nach der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung erstmalig überschritten werden. Die jeweils aktuellen Grenzen können beim Landratsamt erfragt werden. Ist die Betriebsgröße bereits baurechtlich genehmigt und die Immissionsschutzpflicht erst im Nachhinein durch Rechtsänderung eingetreten, ist eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz notwendig.

### **Ist jede Änderung des Betriebes dem Landratsamt mitzuteilen?**

Jede Änderung, die sich auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG auswirkt (positiv oder negativ; ist in der Regel fast immer der Fall) ist anzuzeigen. Muster für eine Anzeige können Sie beim Landratsamt im Internet erhalten.

Vom Landratsamt wird aufgrund Ihrer Angaben geprüft, ob diese Änderung wesentlich ist (§§ 5, 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Es empfiehlt sich darüber hinaus grundsätzlich immer, das LRA über beabsichtigte Änderungen vorher zu unterrichten, damit das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann, z. B. ob nicht schon von vorn herein aufgrund wesentlicher Änderung ein Genehmigungsverfahren (s. u.) erforderlich ist. Sie sparen sich daneben die separaten Kosten für das Anzeigeverfahren.

### **Was ist zu tun, wenn eine unwesentliche Änderung des Betriebs vorgenommen wird?**

Wird ein unter das Immissionsschutzrecht fallender Betrieb nur unwesentlich geändert, d. h. es sind offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, dann wird kein Änderungsverfahren benötigt, es reicht die Anzeige der Änderung. Sofern noch eine zusätzliche Genehmigung notwendig ist (z. B. Baugenehmigung, Druckbehältergenehmigung) ist diese gesondert bei den Fachbehörden zu beantragen.

### **Was passiert, wenn eine Änderung von wesentlicher Art vorgenommen wird?**

Hier bedarf es zwingend eines Änderungs- Verfahrens. Eine Änderungsgenehmigung ist dann notwendig, wenn ein unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallender Betrieb wesentlich geändert wird. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn durch sie nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die bedeutsam für Einhaltung der Betreiberpflichten und deren Auswirkung nicht offensichtlich geringfügig sind, kurz gesagt, wenn sich die Betriebssituation dadurch verschlechtern kann. Das Genehmigungserfordernis ergibt sich kraft Gesetzes, da nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bereits bei der bloßen Möglichkeit von durch Änderungen hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen eine wesentliche Änderung bestimmt und in Zweifelsfällen gds. von einer Genehmigungsbedürftigkeit auszugehen ist.

Die Wertung und Beurteilung der möglichen Auswirkungen erfolgt im Genehmigungsverfahren, es ergeben sich daraus die notwendigen Auflagen.

## **Wie wird eine Genehmigung beantragt?**

Die Genehmigung ist schriftlich mittels Formblatt (erhältlich beim Landratsamt im Internet) zu beantragen. Weiterhin sind umfangreiche Unterlagen beizufügen. Diese müssen unter anderem ausführliche Angaben über den Betrieb enthalten (z. B. Anlagenteile, Nebeneinrichtungen, Anlagengelände, Verfahrensablauf, Energiebedarf, Abfallströme, Art und Ausmaß von Emissionen, Lagepläne, etc.). Für die notwendigen Unterlagen gibt es eine Checkliste, die Sie beim Landratsamt erhalten.

## **Was passiert, wenn der Antrag bei der Behörde eingereicht ist?**

Durch die Immissionsschutzbehörde wird der Antrag zunächst auf Vollständigkeit überprüft. Sofern nicht offensichtlich Unterlagen fehlen oder mangelhaft sind, wird der Antrag mit allen Unterlagen an alle notwendigen Fachstellen weitergeleitet. Aus diesem Grund sind die Antragsunterlagen auch in entsprechender Zahl einzureichen. Beteiligt werden in der Regel folgende Fachstellen:

Wasserrecht, Naturschutzbehörde, Gewerbeaufsichtsamt, Bauamt, Abfallrecht.

Sofern notwendig können weitere Fachstellen eingeschaltet werden, z.B. Sicherheitsbehörden, Brand- und Katastrophenschutz, Gesundheitswesen, Straßenbauverwaltung, Denkmalschutz, Landesamt für Umwelt;

bei der Tierhaltung: z.B. Landwirtschaftsamt, Forstamt, Veterinäramt.

Alle eingeschalteten Fachstellen beurteilen das Vorhaben aus ihrer Sicht und nehmen dazu Stellung. Weiterhin werden von dort evtl. notwendige Änderungen der Planung, sowie Auflagen und Bedingungen für die Genehmigung mitgeteilt. Weiterhin trifft jede Fachstelle ggf. eine Aussage über die eingereichten Unterlagen nach dem Umweltverträglichkeitsrecht.

## **Wie verhält es sich mit der Umweltverträglichkeitsprüfung?**

Manchmal ist im Genehmigungsverfahren eine Prüfung nach dem Umweltverträglichkeitsrecht durchzuführen, oft handelt es sich dabei zunächst um eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung, soweit nicht im Anhang zum UVPG zwingend eine UVP vorgeschrieben ist. Zweck einer UVP-Prüfung ist es, frühzeitig und umfassend mögliche Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und die Ergebnisse der Prüfung so früh wie möglich bei der behördlichen Entscheidung zum Genehmigungs- Antrag zu berücksichtigen. Für diesen Prüfmaßstab gibt es wiederum eine Checkliste, die beim Landratsamt erhältlich ist. Die Prüfung an sich hat der Antragsteller vorzunehmen. Die Unterlagen incl. Ergebnis der Prüfung sind den Antragsunterlagen beizufügen.

## **Was passiert, wenn im Zuge der UVP(-Vorprüfung) festgestellt wird, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat?**

Wird im Zuge der UVP-Vorprüfung festgestellt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat oder eine UVP zwingend vorgeschrieben ist, dann ist ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Hier erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Ggf. sind dann weitere Unterlagen und Prüfungen notwendig.

## **Wie lange dauert ein Genehmigungsverfahren?**

Die Dauer eines Genehmigungsverfahrens ist abhängig von der Art und Größe des Vorhabens. Ebenso ist die Dauer von der Qualität der Antragsunterlagen abhängig. Ein vereinfachtes Verfahren dauert in aller Regel einige Monate bis zu einem halben Jahr. Ein förmliches Verfahren (Öffentlichkeitsbeteiligung) dauert in aller Regel einige Monate länger als ein vereinfachtes Verfahren.

### **Ist eine Begutachtung des Vorhabens notwendig?**

Eine Begutachtung des Vorhabens ist grundsätzlich notwendig. In aller Regel wird die Begutachtung von einem externen Gutachter vorgenommen, der vom Landratsamt beauftragt wird. Die Kosten für die Begutachtung trägt der Antragsteller.

Hat der Antragsteller ein eigenes Gutachten mit den Antragsunterlagen eingereicht, dann wird die Begutachtung in Form einer Plausibilitätsprüfung vorgenommen, eine vollständige Begutachtung des Vorhabens ist dann oft nicht mehr notwendig.

### **Wie teuer ist ein entsprechendes Verfahren?**

Die Genehmigungsgebühr ist abhängig von der Investitionssumme und von der Verfahrensart (Minimum: 250/ 500 /1000 Euro). In der Regel ist mit einigen Tausend Euro zu rechnen. Bei größeren Investitionen sind auch Gebühren über 10.000 Euro möglich. Weiterhin sind die Kosten für die Begutachtung und die Kosten für weiter notwendige Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) zu berücksichtigen. Hier können noch einmal mehrere Tausend Euro anfallen.

### **Wer kann die Unterlagen für einen immissionsschutzrechtlichen Antrag erstellen?**

Generell gibt es keine Vorschriften darüber, wer die Antragsunterlagen zu erstellen hat. Sie können die Unterlagen also auch selbst erstellen (außer Bauunterlagen). Allerdings sind die notwendigen Unterlagen sehr umfangreich und inhaltlich sehr aufwändig. Aus diesem Grund empfehlen wir die Unterlagen durch ein hierfür geeignetes Institut erstellen zu lassen. Sie sparen sich dadurch in aller Regel viel Zeit und Ärger und damit unter Umständen auch Geld.